Ergänzung der Planungsrechtlichen Vorschriften vom 24.01.2008

Die Ergänzung ist fett kursiv dargestellt

2.2 Höhe baulicher Anlagen § 9 Abs.2 BauGB, §16 Abs.2 Nr.4 und Abs. 3 Nr.2, § 18 BauNVO
Es gilt der Planeinschrieb für die maximale Gebäudehöhe.

Davon abweichend ist bei Pultdächern im Mischgebiet eine maximale Gebäudehöhe von 7,50 m zulässig, wenn die mittlere Höhe (Oberkante Dachhaut) des Hauptdachs maximal 6,50 m beträgt.

Bezugshöhe ist die Oberkante der Erschließungsstrasse in Gebäudemitte, gemessen in der Straßenachse. Bei Eckgrundstücken gilt die talseitige Erschließungsstraße als Bezug. Ausnahmsweise können technische Aufbauten genehmigt werden, welche die festgesetzte Gebäudehöhe um maximal 5m überschreiten. Die Grundfläche dieser Aufbauten darf höchstens 10% der Gebäudegrundfläche betragen. §16 Abs.6 BauNVO

2.3 Stellung baulicher Anlagen *§ 9 Abs.1, Nr.2 BauGB*
Bei Gebäuden mit Pultdach, deren Grundstücke an den nordwestlichen, begrünten Erdwall (PFG 2) angrenzen, muss die Traufe auf der dem Erdwall zugewandten Gebäudeseite angeordnet werden. Als Traufe gilt die niedrigere Begrenzung der Dachfläche.

Alle übrigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Oberer Berg / Jauchert" bleiben unberührt und gelten daher weiterhin.

Ausgefertigt:

Wolfschlugen, den 24.6.2008

Gemeinde Wolfschlugen Landkreis Esslingen

Ernhardt
Bürgermeister

Kerner
Ortsbaumeister